



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

55. Jahrgang

Ansbach, 23. April 2010

Nr. 8

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Bek des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pleinfeld - Bereich Gewerbegebiet „Böschleinsmühle“	66
Bek des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pleinfeld - Bereich „westlicher Ortsrand von Veitserlbach“	66
Sonstige Bekanntmachung	
Bek der Regierung von Oberbayern vom 12. März 2010 über den Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Bildung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Musikfachhändler/in“ für die Jahrgangsstufe 11	67
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	68

Am 9. April 2010 verstarb unser ehemaliger Mitarbeiter

Herr Dr. Klaus Heuss

Regierungsdirektor a. D.

im Alter von 71 Jahren.

Seine berufliche Laufbahn beim Freistaat Bayern begann er am 01.09.1977 am Wasserwirtschaftsamt Nürnberg. Mit Wirkung vom 01.02.1980 wurde er an die Regierung von Mittelfranken versetzt, wo er bis zu seinem Eintritt in die Freistellungsphase der Altersteilzeit am 01.03.2002 im Sachgebiet „Wasserwirtschaft und Wasserbau“ tätig war.

Seine freundliche und hilfsbereite Art sowie sein lauterer Charakter machten ihn allseits beliebt.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pleinfeld - Bereich Gewerbegebiet „Böschleinsmühle“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat am 13.04.2010 beschlossen, den Flächennutzungsplan Brombachsee, Teilplan Pleinfeld, zu ändern. Hierbei sollen die Grundstücke Fl.-Nrn. 274 und 275/1 der Gemarkung Pleinfeld künftig als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt werden. Bisher waren die beiden Flächen im Außenbereich von einer Bauflächendarstellung freigeblieben. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird die Änderung hiermit bekannt gegeben.

Zu dieser Änderung wurde am 13.04.2010 die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Hierzu liegen die Planunterlagen in der Zeit vom 30.04. bis einschließlich 31.05.2010 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ramsberg, Obere Dorfstraße 3, 91785 Pleinfeld, und im Rathaus des Marktes Pleinfeld, Marktplatz 11, 91785 Pleinfeld aus und können während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Es besteht die Möglichkeit, sich über Ziel und Zweck der Planung unterrichten zu lassen und die Gelegenheit zur Äußerung in mündlicher und schriftlicher Form und zur Erörterung.

Ramsberg, 13. April 2010

Zweckverband Brombachsee
Franz Xaver Uhl
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pleinfeld - Bereich „westlicher Ortsrand von Veitserlbach“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat am 13.04.2010 beschlossen, den Flächennutzungsplan Brombachsee, Teilplan Pleinfeld, zu ändern. Hierbei sollen am westlichen Ortsrand von Veitserlbach die Grundstücke Fl.-Nrn. 951/2, 951/4 und 953 (Teilfläche) der Gemarkung Ramsberg am Brombachsee künftig als „Mischgebiet“ dargestellt werden. Bisher waren diese Grundstücke als Wohnbaufläche dargestellt. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird die Änderung hiermit bekannt gegeben.

Zu dieser Änderung wurde am 13.04.2010 die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Hierzu liegen die Planunterlagen in der Zeit vom 30.04. bis einschließlich 31.05.2010 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ramsberg, Obere Dorfstraße 3, 91785 Pleinfeld, und im Rathaus des Marktes Pleinfeld, Marktplatz 11, 91785 Pleinfeld aus und können während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Es besteht die Möglichkeit, sich über Ziel und Zweck der Planung unterrichten zu lassen und die Gelegenheit zur Äußerung in mündlicher und schriftlicher Form und zur Erörterung.

Ramsberg, 13. April 2010

Zweckverband Brombachsee
Franz Xaver Uhl
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

Sonstige Bekanntmachung

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Bildung eines regierungsbezirksübergreifenden
Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Musikfachhändler/in“ für die Jahrgangsstufe 11**

**Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern
vom 12. März 2010 Gz. 44-5204-1/10-10**

Auf Grund Art. 34 Abs. 2 BayEUG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBI S. 467) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende

Rechtsverordnung:

§ 1

An der Staatlichen Berufsschule Mittenwald, Partenkirchner Straße 24, 82481 Mittenwald wird für die Auszubildenden im Ausbildungsberuf „Musikfachhändler/in“ für die Jahrgangsstufe 11 ein regierungsbezirksübergreifender Fachsprengel gebildet, der alle Regierungsbezirke umfasst.

§ 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte des genannten Ausbildungsberufs mit Ausbildungsverhältnissen in den in Ziffer 1 genannten Sprengelgebieten haben ab dem Schuljahr 2009/2010 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

§ 3

Hinweis: In den Jahrgangsstufen 10 und 12 werden die Auszubildenden gemeinsam mit den Kaufleuten im Einzelhandel an den jeweils einschlägigen Berufsschulstandorten beschult.

§ 4

Die Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

München, 12. März 2010

Regierung von Oberbayern
Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

MFrABI S. 67

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Kay Ruge

Dienstleistungsrichtlinie

Die Europäische Dienstleistungsrichtlinie hat in den vergangenen Jahren die Organisation und Verwaltungsabläufe in Deutschland so sehr beeinflusst wie sonst kein anderes europäisches Rechtsetzungsvorhaben. Nachdem die Umsetzungsfrist abgelaufen ist, gilt es nunmehr die zahlreichen Veränderungen in der Organisation und im Verfahrensrecht in der Verwaltungspraxis mit Leben zu erfüllen.

Darstellung, 2010, kartoniert, 86 Seiten, Format 16,5 x 23,5 cm, Preis 18 €

ISBN 978-3-8293-0919-6

Kommunal- und Schul-Verlag

Wellmann/Queitsch/Fröhlich

Wasserhaushaltsgesetz

„Punktlandung“: Der topaktuelle Praktiker-Kommentar zum Inkrafttreten des neuen Wasserhaushaltsgesetzes am 01.03.2010. Die Kommentierung erläutert anschaulich, kompetent und in der jeweils erforderlichen Tiefe die 106 Paragraphen des neuen Wasserhaushaltsgesetzes.

Kommentar, 2010, kartoniert, 428 Seiten, Format 16,5 x 23,5 cm, Preis 69 €

ISBN 978-3-8293-0895-3

Kommunal- und Schul-Verlag

Zängl

Bayerisches Disziplinarrecht

Kommentar zum Bayer. Disziplinargesetz und zum materiellen Disziplinarrecht

33. Aktualisierung, Stand: 1. Februar 2010, 71,95 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Braun/Keiz

Fischereirecht in Bayern

54. Aktualisierung, Stand Februar 2010, 27,95 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Koch/Reuter/Rustler

Technische Baubestimmungen

mit den Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

62. Aktualisierung, Stand Januar 2010, 69,95 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder

Kommentar

90. Aktualisierung, Stand Februar 2010, 57,95 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Linhart

Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung

30. Aktualisierung, Stand: März 2010, 48,95 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

MFrABI S. 68

HERAUSGEBER:

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06, 91511 Ansbach • Tel. 0981 53-0 • E-Mail: amtsbuecherei@reg-mfr.bayern.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Erscheint vierzehntägig. Preis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummer 1 € zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann vier Wochen vor dem 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.